

**Satzung**  
**des Freundeskreises „Constantin Carathèodory“**  
**zur Förderung der GRIECHISCHEN SCHULE MÜNCHEN**  
**(Hachinger Bach) e.V.“**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Constantin Carathèodory“ – Freundeskreis zur Förderung der Griechischen Schule München  
(Hachinger Bach)“.** Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist München

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur an der Griechischen Schule in München – Hachinger Bach 19-, in der Form der Förderung der Ausstattung des Schulgebäudes, der Gestaltung der Schulräume, der Beschaffung von Lehrmitteln sowie der materiellen und immateriellen Unterstützung der schulischen und außerschulischen Aktivitäten und Projekte. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. v. § 53 AO.

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- *Förderung der griechischen Sprache, der Kultur, der Tradition und der griechischen Erziehungsideale unter respektvoller Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele des bayerischen Landes*
- *Förderung des sozialen Miteinanders /der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler,*
- *Förderung des mutter- und deutschsprachigen Unterrichts und Finanzierung von Schulprojekten*
- *Förderung leistungsschwächerer Schüler, Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen bei schulischen Aktivitäten,*
- *Schaffen eines Wir-Gefühls und eines besseren Miteinanders an der Schule,*
- *Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder und Jugendlichen,*
- *Information der Eltern in Erziehungs- und Bildungsfragen,*
- *Verbesserung des Kontakts der Schule zur Gemeinde, zur Nachbarschaft und zu den umliegenden bayerischen Schulen und Sportvereinen*
- *Erweiterung des Nachmittags- und Freizeitangebots,*
- *Begleitung der Umgestaltung zur Ganztagschule,*
- *Gewalt-, Drogen- und Konfliktprävention,*
- *Unterstützung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule,*
- *Lehrerfortbildung*

*Diese Ziele, wie auch die untenstehenden Mittel und Verwirklichungsmöglichkeiten werden Indikativ ausgeführt.*

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- *Musik- und Museumsveranstaltungen, Aufführung von Theaterstücken, Kinder- und Jugendzirkus und künstlerischen Veranstaltungen jeder Art, wie Theaterprojekte, Musicalprojekte und Projekte mit Künstlern*
- *Schulbibliothek und Projekte rund ums Lesen und um die schülergerechte Benutzung von elektronischen Lehrmitteln und um das Internet.*
- *Mitgestaltung der Schulräume, innen und außen – Besorgung von modernen Lehrmitteln*

- *Spendensammlung nach entsprechender amtlicher Genehmigung, soweit gesetzlich erforderlich und finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern bei Klassenfahrten, Schullandheim und Aufenthalt in der freien Natur (Lagerfeuer) und sonstigen Schulprojekten*
- *Organisation von Lern- und Sportwettbewerben*
- *Mittagstisch / Schulmensa sowie Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO*
- *Internationaler Schüleraustausch / Studienreisen ins In- und Ausland*
- *Informationsabenden für Eltern und/oder Lehrer (Eltern- und Lehrerakademie)*
- *Arbeitsgemeinschaften für die Bereiche Berufsorientierung, Lernschwierigkeiten, Psychologische Beratung, präventive Drogenaufklärung und Gewalt im Schulhof.*

### **§3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 3.) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 6.) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Recht auf Teilnahme in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern, das Recht auf Abstimmung nur den aktiven Mitgliedern zu.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- e) Schriftführer/in
- f) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter stets der Vorsitzende, an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Dem Vorstand obliegt des Weiteren

- *Bestellung des Kuratoriums für die Dauer von 4 Jahren*
- *Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,*
- *Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,*
- *Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,*
- *Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).*

## § 8 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus insgesamt fünf (5) Mitgliedern. und zwar aus einem Vertreter der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie an der LM Universität München, der jeweiligen Schulleitung der Griechischen Schule, dem jeweiligen Erziehungsattaché des Griechischen Generalkonsulats München, einem Vertreter des Bayerischen Vikariats der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland und einem Vertreter der der Stiftung Palladion in München.

Das Kuratorium kann den Vorstand in allen Angelegenheiten unterstützen und zu jeder Zeit beraten und Vorschläge unterbreiten und darüber abstimmen, entsprechend den Bestimmungen in der Satzung für den Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3) und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresberichts,
- Festlegung einer Beitragsordnung und Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- Bestätigung über die Bestimmung der Mitglieder des Kuratoriums.
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung und Verwendung der Vereinsmittel**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Vorstehende Satzung

**des Freundeskreises „C.Caratheodory“  
zur Förderung der GRIECHISCHEN SCHULE MÜNCHEN  
(Hachinger Bach) e.V“**

wurde am 30.1.2016, am Schulfеiertag (nach dem griechisch-orthodoxen Kirchenkalender) der Drei Heiligen Hierarchen (Kirchenväter) Johannes Chrysostomos, Gregorios des Nazianz und Basilius des Großen, Schutzpatronen des Schul- und Bildungswesens, in München von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.